

Satzung des „Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung Obdachloser im Lande Bremen e.V.“

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Verein übernimmt die finanzielle Trägerschaft für die medizinische Versorgung Obdachloser im Lande Bremen. Dazu gehört insbesondere ein Angebot ambulanter ärztlicher Versorgung im Sozialzentrum für Wohnungslose des Vereins für Innere Mission in Bremen.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung Obdachloser im Lande Bremen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Eine wirtschaftliche Betätigung wird nichtausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen unter 39 VR 5570 HB, als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Bremen, zuletzt am 29. Januar 2018. Vorsitzender des Vorstands: Gerd Wenzel, stellvertretende Vorsitzende: Dr. Heike Delbanco und Bertold Reetz, alle Bremen.

Konto: Sparkasse Bremen, IBAN DE82 2905 0101 0010 7701 21

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Der Vorstand kann eine verkürzte Kündigungsfrist für den Austritt natürlicher Personen zulassen: Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliederversammlung dies wegen eines wichtigen Grundes mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die erforderlichen Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, durch gesonderte Zuwendungen oder Spenden der Vereinsmitglieder sowie durch Spenden Dritter aufgebracht.
- (2) Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (2) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes; die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung entgegen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Rechnungsprüfer

6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan
7. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
9. Festsetzung der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, davon je ein Mitglied der Ärztekammer Bremen, des Gesundheitsamtes der Freien Hansestadt Bremen und des Vereins für Innere Mission in Bremen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; damit verbundene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Dies wird durch eine Entschädigungsrichtlinie geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 2. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung
 3. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins
 5. Abstimmung mit dem Verein für Innere Mission in Bremen über die Vertragsgestaltung mit dem die Obdachlosen medizinisch versorgenden Arzt.
 6. Der Vorstand kann Richtlinien für die Tätigkeit des in der medizinischen Versorgung tätigen Arztes aufstellen
- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden und die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige zugezogen werden.

§ 11 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

- (2) Die Protokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs bzw. Ausschusses in Kopie zu übersenden. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen, gelten die Protokolle als genehmigt; andernfalls sind sie in der nächsten Sitzung zur Erörterung und Genehmigung zu stellen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an den Verein für Innere Mission in Bremen.